

Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus der Gemeinde Eisendorf

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Eisendorf vom 23. Januar 2002 wird für das Gemeinschaftshaus folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde stellt das Gemeinschaftshaus und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände im Rahmen dieser Benutzungsordnung den Einwohnern des Dorfes zur Verfügung.

§ 2

Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie zu beachten, daß die ständige Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr gewährleistet bleibt. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Gerätehaus ist nicht gestattet.

§ 3

Die Genehmigung zur Benutzung des Gemeinschaftshauses erteilt die/der Bürgermeister/in. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Gemeinschaftshaus für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, daß die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Ortsfremden Personen oder Vereinen darf die Benutzung nicht gestattet werden. In Zweifelsfällen ist ein Beschluß des Bauausschusses erforderlich.

Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.

Der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

§ 4

Für die Nutzung des Gemeinschaftshauses erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 Euro je Benutzungstag.

Das Nutzungsentgelt ist zugunsten der Gemeinde Eisendorf an die Amtskasse des Amtes Nortorf-Land zu entrichten und auf das Konto 3100001120 bei der Sparkasse Mittelholstein AG einzuzahlen.

Die Einzahlung hat spätestens am Tage vor der Nutzung zu erfolgen. Der Einzahlungsbegleitend ist dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person bei Aushändigung des Schlüssels vorzulegen.

§ 5

Das sich im Gemeinschaftshaus befindliche Telefon darf benutzt werden. Pro Einheit werden 0,25 Euro berechnet. Bei Übergabe und bei Rückgabe des Gemeinschaftshaus wird der Zählerstand abgelesen. Die aufgelaufenen Einheiten sind bar und sofort bei Rückgabe des Gemeinschaftshauses zu bezahlen.

§ 6

Bei Benutzung des Gemeinschaftshauses durch Minderjährige ist dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr Beauftragten mindestens eine erziehungsberechtigte Person zu benennen, welche die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung in vollem Umfang übernimmt. Volljährige Mieter sind für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe des Gemeinschaftshauses und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

Die Gemeinde überläßt den Benutzern das Gemeinschaftshaus in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Benutzer haften für alle Schäden am Gemeinschaftshaus, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Außerdem haftet sie für alle Schäden, die durch Benutzer und Besucher des Gemeinschaftshauses verursacht werden.

Zur Sicherung der Ansprüche der Gemeinde aus den vorgenannten Schäden ist eine Kautions in Höhe von 400,00 Euro bei dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person in bar oder per 2 Euroschecks zu hinterlegen.

§ 7

Das Gemeinschaftshaus und die dazugehörigen Nebenräume sowie der Platz vor, neben und hinter dem Gebäude sind nach der Benutzung, spätestens am darauffolgenden Tag, gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben. Das Gemeinschaftshaus wird von dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person und der/dem Bewirtschafter/in abgenommen.

Nach erfolgter Abnahme ohne Beanstandungen wird die Kautions zurückgegeben.

§ 8

Eine Verleihung des Inventars darf nicht erfolgen.

§ 9

Kostenfrei sind Veranstaltungen der Gemeinde, der Feuerwehr, des Ringreitervereins, des Jagdvereins und des Sparclubs.

Die Benutzungsordnung gilt ab dem 25. März 1996.

Gemeinde Eisendorf
Die Bürgermeisterin